99150011001000, 99150011001000

Diätassistentin oder Diätassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen

Heruntergeladen am 15.06.2025
https://fimportal.de/xzufi-services/230660470/L100039

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99150011001000, 99150011001000
Leistungsbezeichnung I	Diätassistentin oder Diätassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen
Leistungsbezeichnung II	Diätassistentin oder Diätassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen
Typisierung	2/3 - Bund: Regelung (2 oder 3), Land/Kommune: Vollzug
Quellredaktion	Rheinland-Pfalz
Freigabestatus Katalog	fachlich freigegeben (gold)
Freigabestatus Bibliothek	fachlich freigegeben (gold)
Begriffe im Kontext	Ausländische Qualifikation, Anerkennung, EU/EWR/Schweiz, Ernährung, Eignungsprüfung, Gleichwertigkeitsbescheid, Berufsanerkennung, Gesundheitsfachberuf, Gleichwertigkeit,

Modul	Sachverhalt
	Berufserlaubnis, Anerkennung in Deutschland, Ausbildungsberuf, Arbeit, Anerkennungsbescheid, Heilberuf, Ausbildung, Anerkennen, Anpassungslehrgang
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Anerkennung Ausländischer Berufsqualifikationen (150)
Verrichtungskennung	Erteilung (001)
SDG-Informationsbereich	Anerkennung von Qualifikationen zum Zwecke der Beschäftigung in einem anderen Mitgliedstaat
Lagen Portalverbund	Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (1040400), Berufsausbildung (1030200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Ja
Fachlich freigegeben am	03.06.2020
Fachlich freigegen durch	MSAGD
Handlungsgrundlage	https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/ https://www.gesetze-im-internet.de/di_tass-aprv/BJNR208800994.html https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/ https://www.gesetze-im-internet.de/di_tass-aprv/BJNR208800994.html
Teaser	Sie kommen aus der Schweiz oder einem anderen EU- oder EWR-Land und wollen in Deutschland als Diätassistent/in arbeiten? Dann brauchen Sie eine Erlaubnis zum Führen dieser Berufsbezeichnung.
Volltext	Das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung (LSJV) prüft als Anerkennungsbehörde den im Ausland erworbenen Berufsabschluss auf Gleichwertigkeit mit der deutschen Berufsausbildung. Die Feststellung der eventuell wesentlichen Unterschiede zwischen einer in Deutschland erworbenen Berufsausbildung und einer im Ausland erworbenen Berufsausbildung werden durchgeführt. Nach der Prüfung der Gleichwertigkeit erfolgt die Erteilung eines Feststellungsbescheides. Nach der Feststellung der Gleichwertigkeit und des

Modul	Sachverhalt
	Nachweises der weiteren persönlichen Voraussetzungen erfolgt die Erteilung der Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung.
Erforderliche Unterlagen	\- Aktuelle lückenlose tabellarische Aufstellung der absolvierten Aus- und Weiterbildungen sowie der ausgeübten Erwerbstätigkeiten (beruflicher Lebenslauf) in deutscher Sprache. \- Identitätsnachweis (Personalausweis/Reisepass) in einfacher Kopie \- Nachweis(e) der im Ausland abgeschlossenen Berufsausbildung (wie z.B. Abschlusszeugnis, Diplom, Prüfungszeugnis) Nachweis: \- Fächer und Stunden des theoretischen und praktischen Unterrichts/Übungen sowie der Praktika während der Ausbildung mit Stundenumfang \- Dauer und Inhalt der praktischen Ausbildung (klinische Praktika) mit Angabe der einzelnen Fachbereiche Punktbewertungen (z.B. ECTS) und Zensuren reichen nicht aus, auch nicht Wochenstunden ohne Angabe der Wochenzahl pro Ausbildungsjahr/Semester. Gegebenenfalls ist ein entsprechender Nachweis bei der Ausbildungsstelle oder der zuständigen Gesundheitsbehörde im Heimat-/Ausbildungsland anzufordern. \- Nachweise über einschlägige Berufserfahrung, wenn vorhanden. Bescheinigung der zuständigen Behörde des Mitgliedstaates darüber, welchem Qualifikationsniveau nach Artikel 11 der Richtlinie 2005/36/EG die Ausbildung entspricht im Original und in deutscher Übersetzung.
Voraussetzungen	Gleichwertigkeit mit der deutschen Ausbildung, welche durch eine Prüfung durch die Anerkennungsbehörde

Modul	Sachverhalt
	nachgewiesen wird.
Kosten	Zwischen 50,00 – 300,00 EUR je nach Arbeitsaufwand nach der Landesverordnung über die Gebühren der Gesundheitsverwaltung (besonderes Gebührenverzeichnis) vom 28.03.2013. Zusätzlich fallen noch 44,00 Euro für die Erteilung der Berufsurkunde an.
Verfahrensablauf	Die Antragssteller aus dem Ausland reichen die Unterlagen direkt beim Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz ein. Dort werden die Unterlagen auf Vollständigkeit geprüft und ggf. werden noch Unterlagen nachgefordert, wenn diese nicht vollständig sind.
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer ist in den Vorgaben im Berufsgesetz und der dazu ergangenen Ausbildung- und Prüfungsordnung entsprechend geregelt. (EU: Drei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen; Drittstaaten: vier Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen) (Bei Verfahren nach § 81a nach dem Fachkräfteeinwanderungsgesetz beträgt die Bearbeitungsfrist zwei Monate nach Vorlage der vollständigen Unterlagen (beschleunigtes Verfahren)).
Frist	Der Antragssteller muss keine Fristen beachten. Der Nachweis über die gesundheitliche Eignung (Ärztliches Attest) und der Zuverlässigkeit (Polizeiliches Führungszeugnis) darf zum Zeitpunkt der Erteilung der Berufsbezeichnung nicht älter als drei Monate alt sein.
weiterführende Informationen	
Hinweise	Dokumente sind \- in der **Original-/Heimatsprache als amtlich beglaubigte Kopie der Urschrift** und \- in **deutscher Übersetzung als einfache Kopie** vorzulegen. Zur **Beglaubigung von Kopien** wenden Sie sich bitte in Deutschland an Ihre Stadt-, Gemeinde- oder

Modul	Sachverhalt
	Kreisverwaltung; im Ausland an die Diplomatische Vertretungen der Bundesrepublik Deutschland oder Notare (Beglaubigungstext gegebenenfalls zusätzlich in deutscher Übersetzung!). **Nicht akzeptiert** wird/werden die Beglaubigung durch Übersetzer, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte oder Kopien von beglaubigten Kopien. Akzeptiert werden nur **Übersetzungen,** die in Deutschland oder im Ausland von einem/einer **öffentlich bestellten oder beeidigten Dolmetscher/-in oder Übersetzer/** -in angefertigt wurden. Im Ausland angefertigte Übersetzungen müssen von einer Institution stammen, die in diesem Land zu einer vereidigten Übersetzung (oder einem Äquivalent dazu) befugt ist.
Rechtsbehelf	Gegen den Feststellungsbescheid der Anerkennungsbehörde kann der Antragssteller innerhalb eines Monats Widerspruch bei der zuständigen Behörde einlegen.
Kurztext	
Ansprechpunkt	Bitte wenden Sie sich an das Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz.
Zuständige Stelle	Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung Rheinland-Pfalz.
Formulare	https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/ https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Gesundheitsfachberufe/Ausl_Berufsqualifikationen/Antrag_GfB_andere.pdf https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/arbeit/gesundheitsfachberufe/ https://lsjv.rlp.de/fileadmin/lsjv/Dateien/Aufgaben/Arbeit/Gesundheitsfachberufe/Ausl_Berufsqualifikationen/Antrag_GfB_andere.pdf
Ursprungsportal	Dietician with training from EU/EEA/Switzerland, professional qualification recognised, Diätassistentin oder Diätassistent mit Ausbildung aus EU/EWR/Schweiz, Berufsqualifikation anerkennen